

Vorblatt

Der vorliegende Vorschlag für ein Thüringer Transparenzgesetz soll als Diskussionsgrundlage für ein solches Gesetz dienen. Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) hat sich dabei - wie im Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtages ausgeführt - an den Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes und des Rheinland-Pfälzischen Transparenzgesetzes orientiert. Der Entwurf soll nicht als abschließendes Dokument betrachtet werden, sondern offen sein für weitere Anregungen, Erörterungen und Diskussionen, um schließlich einen für alle Beteiligten gangbaren Weg zu ebnen.

Der Vorschlag fasst das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen einschließlich der Umweltinformationen in einem einheitlichen Gesetz zusammen, und darüber hinaus enthält er eine aktive Transparenzverpflichtung der informationspflichtigen Stellen. Auch die Thüringer Kommunen würden nach dem Vorschlag des TLfDI der aktiven Veröffentlichungspflicht unterworfen werden; ihnen wird jedoch hierfür eine ausreichende Umsetzungsphase gewährt. In der Umsetzungsphase sollten die Mitarbeiter der öffentlichen Stellen angemessen geschult werden.

Der Veröffentlichungspflicht unterliegen nach dem Vorschlag Gesetze und Rechtsverordnungen, Beschlüsse der Landesregierung, Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag, in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen, Verträge der Daseinsvorsorge, wesentliche Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse, Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne, Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte, Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder eingeflossen sind oder ihrer Vorbereitung dienen, Geodaten, geeignete Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen, die von informationspflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne, Subventions- und Zuwendungsvergaben, Leistungen an die öffentliche Hand, die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und

-vorbescheide mit Ausnahme von reiner Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten, die wesentlichen Daten von Unternehmen, an denen informationspflichtige Stellen beteiligt sind, einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene, Informationen, für die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht, Informationen, die im Rahmen des Antragsverfahrens elektronisch zugänglich gemacht wurden sowie Informationen von vergleichbarem öffentlichen Interesse. Offen gelassen hat der TLFDI in § 7 des Entwurfes eine konkrete Bezifferung der Auftragswerte bzw. Beträge (**rot** markiert), da dem TLFDI hierzu weitergehende Kenntnisse für Thüringen fehlen. Die Auftragswerte bzw. Beträge sollten im Rahmen eines weiteren Beteiligungsverfahrens festgelegt werden, sofern man nicht ganz von ihnen absieht.

Ebenfalls **rot** markiert, weil diskussionswürdig, ist die in § 24 des Entwurfes enthaltene Frist für das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzentwurfs.

Die Liste der veröffentlichungspflichtigen Informationen in § 7 des Entwurfes soll nicht als abschließend gewertet werden. Vielmehr können auch hier noch weitere Informationen ergänzt werden.

Auch die konkrete Bezifferung (nicht das „Ob“) einer Höchstgebühr (§ 21 des Vorschlags) im Rahmen eines Antragsverfahrens hat der TLFDI zunächst für eine weitere Debatte offen gelassen. Ferner sollte die Entscheidung, ob die Gebühr im Gesetz oder erst in einer Rechtsverordnung festgelegt wird, im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Diskussion gestellt werden. Aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht wäre es sehr zu begrüßen, wenn die Beträge möglichst niedrig und damit informationsfreundlich festgelegt würden. Im Rahmen der Kosten hat der TLFDI zudem aufgenommen, dass die Gebühren so zu bemessen sind, dass die Informationsfreiheit wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Der Entwurf stärkt auch die Stellung des TLFDI. Seine Kontrollrechte werden jetzt nicht mehr durch das Vorliegen von Ausschlussgründen ausgehebelt, so wie es im aktuell geltenden Thüringer Informationsfreiheitsgesetz noch der Fall ist.

Aufgenommen wurde eine Regelung zur Evaluierung des Gesetzes, um die Auswirkungen und die Wirksamkeit des Gesetzes zu bewerten.

Der TLfDI bietet den Beteiligten im weiteren Verfahren weiter gerne seine beratende Unterstützung an.

Vorschlag für einen möglichen Gesetzentwurf für ein Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die demokratische Gesellschaft lebt von einer aktiven Partizipation der Bürger. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bürger selbstständig und unzensuriert informieren können, der Staat seine vorhandenen Informationen zur Verfügung stellt und seine Handlungen transparent gestaltet und zugänglich macht. Der vom Staat und der Politik vorgehaltene Informationsschatz enthält ein enormes Potential, das die Bürger nutzen können. Er ermöglicht zum einen die Kontrolle des staatlichen Handelns, zum anderen kann er als Informationsquelle für neue und innovative Ideen, die letztendlich auch dem Staat zugutekommen können, genutzt werden.

Nach dem bestehenden Thüringer Informationsfreiheitsgesetz werden Informationen grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Eine Verpflichtung der öffentlichen Stellen, ihre Informationen eigenständig zu veröffentlichen, existiert derzeit nur in einem mäßigen Umfang. Zudem sind die Kommunen nach der jetzigen Rechtslage nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, Informationen in das Thüringer Informationsregister einzustellen. Der Bürger muss oft den mühsamen und ergebnisoffenen Weg der Antragstellung beschreiten, um an Informationen zu gelangen. Zudem drohen ihm Kosten. Dies kann durch eine aktive Veröffentlichungspflicht aller informationspflichtigen Stellen, Informationen und entsprechende Dokumente in ein barrierefreies, zentrales Transparenzregister einzustellen, verbessert werden. Neben der Veröffentlichungspflicht bleibt der Informationszugang auf Antrag bestehen, um den Bürgern einen individuellen Zugang auch zu nicht veröffentlichungspflichtigen Informationen zu gewährleisten.

B. Lösung

Im Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtages wurde festgelegt, dass das Informationsfreiheitsgesetz zu einem echten Transparenzgesetz nach dem Vorbild Hamburgs unter Einbeziehung der Erfahrungen auch anderer Bundesländer

fortentwickelt, die proaktive Veröffentlichung von Informationen durch die staatliche Verwaltung ausgebaut, die Bereichsausnahmen sowie die Versagensgründe auf das verfassungsrechtliche zwingend gebotene Maß reduziert und Open-Data-Prinzipien in vollem Umfang berücksichtigt werden sollen.

Ein Thüringer Transparenzgesetz soll das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen einschließlich der Umweltinformationen in einem einheitlichen Gesetz zusammenfassen und darüber hinaus eine weitgehende Transparenzverpflichtung enthalten. Die Zusammenführung des Thüringer Transparenzgesetzes und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes, das die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26) umsetzt, erscheint sinnvoll, da sich beide Gesetze in ihren Grundsätzen gleichen. Gleichzeitig wird es für den Bürger einfacher, seine Informationsrechte auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage stützen zu können, so wie es bereits in Schleswig-Holstein seit 2012 gelebte Praxis und in Rheinland-Pfalz im Landestransparenzgesetz geregelt ist. Darüber hinaus werden nunmehr auch die zu veröffentlichen Umweltinformationen zentral abrufbar sein.

Dazu sollen in dem elektronischen Transparenzregister die in dem Gesetz festgelegten veröffentlichungspflichtigen Informationen eingestellt werden. Diesbezüglich wäre zu prüfen, ob das bestehende Thüringer Informationsregister zu einem Transparenzregister erweitert werden kann. Der Zugang zu diesem Transparenzregister und die Informationsbeschaffung sollen dabei so einfach wie möglich für die Bürger gestaltet werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der TLfDI hat keine Kenntnis über die verfügbare IT-Struktur der Kommunen und anderen öffentlichen Stellen in Thüringen, sodass eine genaue Kostenprognose hier nicht möglich ist. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass grundsätzlich zunächst

Kosten für die informationspflichtigen Stellen entstehen. Zu beachten ist jedoch, dass zum einen insbesondere den Kommunen eine längere Frist zur Umsetzung hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht zugestanden wird. Zum anderen können durch eine aktive Veröffentlichung von Informationen zukünftig Anfragen vermieden werden, was zu einer Entlastung der Verwaltung führen kann. Darüber hinaus kann eine Veröffentlichung von amtlichen Informationen zu einer noch besseren Akzeptanz von politischen oder behördlichen Entscheidungen bei den Bürgerinnen und Bürgern beitragen.

Thüringer Transparenzgesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Thüringer Transparenzgesetz

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Umfang der Transparenzpflicht
- § 4 Anwendungsbereich
- § 5 Informationsrecht

Abschnitt 2 Transparenzregister

- § 6 Einrichtung, Betrieb und Nutzung
- § 7 Veröffentlichungspflichtige Informationen
- § 8 Ausgestaltung der veröffentlichten Informationen
- § 9 Unterstützung beim Informationszugang

Abschnitt 3 Informationszugang auf Antrag

- § 10 Antrag
- § 11 Entscheidung
- § 12 Zugang
- § 13 Verfahren bei Beteiligung Dritter

Abschnitt 4 Ausschlussgründe

- § 14 Öffentliche Belange
- § 15 Behördlicher Entscheidungsprozess
- § 16 Schutz anderer Belange
- § 17 Abwägung

Abschnitt 5 Der Thüringer Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit, Förderung der Transparenz durch die Landesregierung, Überwachung

- § 18 Der Thüringer Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit
- § 19 Förderung durch die Landesregierung
- § 20 Überwachung

Abschnitt 6
Kosten, Rechtsweg

- § 21 Kosten
- § 22 Rechtsweg

Abschnitt 8
Schlussbestimmungen

- § 23 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Evaluation
- § 26 Sprachliche Gleichstellung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, unter Wahrung schutzwürdiger Belange, amtliche Informationen einschließlich der Umweltinformationen zugänglich zu machen und zu verbreiten. Der Zugang zu den Informationen soll möglichst vollumfänglich, unmittelbar und barrierefrei durch eine Veröffentlichung in einem Transparenzregister gewährleistet werden, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger zu verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft zu fördern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind amtliche Informationen einschließlich der Umweltinformationen.

(2) Amtliche Informationen sind jede amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienenden vorhandenen Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen, wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die

Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
5. Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Nummer 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden oder
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, gegebenenfalls einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können.

(4) Dritte sind diejenigen, über die Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, vorliegen.

(5) Transparenzregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz zu veröffentlichenden Informationen enthält.

(6) Die Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.

(7) Die Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

(8) Die Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, Informationen in das Transparenzregister nach Maßgabe dieses Gesetzes einzustellen.

§ 3 Umfang der Transparenzpflicht

(1) Informationen sind gemäß den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes zu veröffentlichen. Der Zugang zu Informationen auf Antrag ist gemäß den Bestimmungen des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes zu gewähren.

(2) Der Informationspflicht unterliegen Informationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder die durch eine andere Stelle für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und für die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

(3) Das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Informationspflichtige Stellen haben ihre Vertragspartner vor Vertragsschluss auf die Informationspflicht nach diesem Gesetz hinzuweisen.

§ 4 Anwendungsbereich

(1) Informationspflichtige Stellen sind

- a) Behörden und Einrichtungen des Landes,
- b) Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise,
- c) die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- d) sonstige Stellen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung dieser Aufgaben übertragen wurde.

(3) Für den Zugang zu Umweltinformationen sind informationspflichtige Stellen auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang

mit der Umwelt eigenverantwortlich öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Abs. 1 unterliegen; Kontrolle in diesem Sinne liegt vor, wenn eine oder mehrere der in Halbsatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar

- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

Öffentliche Gremien, die die Landesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft.

(4) Dieses Gesetz gilt für den Landtag, die Gerichte sowie die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für den Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist. Dies gilt nicht für seine Berichte.

(6) Das Gesetz gilt nicht für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten hinsichtlich journalistisch-redaktioneller Informationen. Soweit sie andere öffentliche Aufgaben wahrnehmen, gilt dieses Gesetz nur, wenn dies staatsvertraglich geregelt ist.

(7) Dieses Gesetz gilt für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung und Lehre Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Dies gilt nicht in Bezug auf Umweltinformationen.

(8) Dieses Gesetz gilt nicht für steuerrechtliche Verfahren nach der Abgabenordnung.

§ 5 Informationsrecht

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf die Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen in dem Transparenzregister sowie auf den Zugang zu diesen Informationen.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung, die Übermittlung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 29 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

Abschnitt 2

Transparenzregister

§ 6 Einrichtung, Betrieb, Nutzung

(1) Das Land errichtet und betreibt das Transparenzregister, in dem, vorbehaltlich der §§ 14 bis 16, die in § 7 genannten Informationen in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

(2) Der Zugang zu dem Transparenzregister ist für jedermann kostenlos und anonym zu gewähren.

(3) Das Informationsregister enthält eine anonyme Rückmeldefunktion. Diese soll dem Nutzer ermöglichen, vorhandene Informationen zu bewerten oder auf Informationswünsche oder Informationsdefizite hinzuweisen.

(4) Die Errichtung und der Betrieb des Transparenzregisters obliegen dem für das Informationsfreiheitsrecht zuständigen Ministerium.

§ 7 Veröffentlichungspflichtige Informationen (siehe Vorblatt)

(1) Veröffentlichungspflichtig sind vorbehaltlich der §§ 14 bis 16:

1. Gesetze und Rechtsverordnungen,
2. Beschlüsse der Landesregierung,
3. Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag,
4. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
5. Verträge der Daseinsvorsorge (ab einem Auftragswert von XY),
6. wesentliche Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse (ab einem Auftragswert XY),
7. Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
8. Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen,
9. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
10. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder eingeflossen sind oder ihrer Vorbereitung dienen,
11. Geodaten,
12. geeignete Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen
13. die von informationspflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne,
14. Subventions- und Zuwendungsvergaben (ab einem Gesamtbetrag von XY Euro),
15. Leistungen an die öffentliche Hand (ab einem Gesamtbetrag von XY Euro),
16. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide mit Ausnahme von reiner Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten,
17. die wesentlichen Daten von Unternehmen, an denen informationspflichtige Stellen beteiligt sind, einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
18. Informationen, für die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht,
19. Informationen, die im Rahmen des Antragsverfahrens elektronisch zugänglich gemacht wurden,
20. Informationen von vergleichbarem öffentlichen Interesse.

(2) Daneben unterliegen vorbehaltlich der §§ 14 - 16 die folgenden Umweltinformationen der Veröffentlichungspflicht:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen elektronisch ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797) (BGBl. III 2129-20) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Thüringer UVP-Gesetz vom 6. Januar 2003 (GVBl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung sowie Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.
7. Umweltzustandsberichte über den Zustand der Umwelt im Landesgebiet

In Fällen des Satzes 1 Nr. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Im Fall einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Umweltinformationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen. Soweit informationspflichtige natürliche oder juristische Personen des Privatrechts

gegenüber Landes- oder Kommunalbehörden besonderen bundes- oder landesrechtlichen Anzeige- oder Meldepflichten unterliegen, sollen sie sich bei der Verbreitung von Umweltinformationen mit der für die Entgegennahme der Anzeige oder Meldung zuständigen Behörde, im Übrigen mit dem Landesverwaltungsamt, abstimmen. Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Sätzen 1 - 4 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 5 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

(3) Andere Stellen, die nicht unter dieses Gesetz fallen oder nicht zur Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 oder Absatz 2 verpflichtet sind, können die bei ihnen vorhandenen Informationen in das Transparenzregister einstellen.

(4) Die Veröffentlichungspflicht im Transparenzregister gilt für die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise drei Jahre nach der in § 24 geregelten Übergangsregelung.

§ 8 Ausgestaltung der veröffentlichten Informationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen haben die Informationen unverzüglich im Volltext als elektronisches Dokument zu veröffentlichen. Alle Dokumente müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein. (Hamburgisches TG, § 10 Abs. 1) Sie müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Dieses muss auf frei zugänglichen Standards basieren.

(2) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der veröffentlichten Informationen ist frei, sofern nicht Rechte Dritter dem entgegenstehen. Nutzungsrechte nach Satz 1 haben sich die informationspflichtigen Stellen bei der Beschaffung der Informationen einräumen zu lassen, soweit dies für eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung erforderlich ist.

(3) Die veröffentlichten Informationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren. Bei einer Änderung soll neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein. Die Informationen sollen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(4) Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere die konkreten Datenformate und Verfahrensabläufe, durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 9 Unterstützung beim Informationszugang

(1) Die informationspflichtigen Stellen treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die den Informationszugang erleichtern. Dazu zählen insbesondere die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen und das Führen und Veröffentlichen von Verzeichnissen, aus denen sich die verfügbaren Informationssammlungen erkennen lassen. Die Verzeichnisse sollen in elektronischer Form veröffentlicht werden.

(2) Die informationspflichtigen Stellen sollen einen Beauftragten für den Zugang zu Informationen bestellen. Dieser berät und unterstützt die informationspflichtige Stelle und fördert die Umsetzung dieses Gesetzes. Das Amt kann vom behördlichen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen werden. § 10a Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Informationszugang auf Antrag

§ 10 Antrag

(1) Jeder hat, unabhängig von einer Veröffentlichung im Transparenzregister, nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Informationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind.

(2) Der Zugang wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch an die informationspflichtige Stelle gerichtet werden.

(3) In den Fällen des § 4 Absatz 2 ist der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder die dieser Person die Erfüllung der Aufgaben übertragen hat. Im Fall der Beleihung ist der Antrag gegenüber dem Beliehenen zu stellen. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 - 19 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Bei Umweltinformationen sind in den Fällen des § 4 Absatz 3 die dort genannten Stellen unmittelbar auskunftspflichtig. Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

(5) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Ist der Antrag zu unbestimmt, ist dem Antragsteller dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung des Antrags erneut.

(6) Ist die Stelle, an die der Antrag gerichtet wurde, nicht die zuständige Stelle, leitet sie den Antrag an die zuständige Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist und der Antragsteller in die Weiterleitung eingewilligt hat. Anstelle der Weiterleitung kann die Stelle den Antragsteller auf die ihr bekannte informationspflichtige Stelle hinweisen, die über die Informationen verfügt. (§ 4 Abs. 3 ThürUIG)

§ 11 Entscheidung

(1) Über den Antrag hat die informationspflichtige Stelle, bei der die Informationen vorhanden sind, unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach seinem Eingang, zu entscheiden. Diese Frist kann durch die informationspflichtige Stelle einmal angemessen verlängert werden, wenn Umfang oder Komplexität der Informationen oder die Beteiligung Dritter dies rechtfertigen. Der Antragsteller ist über

die Fristverlängerung und deren Gründe vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu informieren.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist.

(3) Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 10 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist dies schriftlich oder elektronisch innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zu begründen. Im Fall eines mündlichen Antrags erfolgt eine schriftliche oder elektronische Entscheidung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

(4) Der Antragsteller ist im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann. Er ist zudem darauf hinzuweisen, dass er sich auch an den Thüringer Informationsfreiheitsbeauftragten wenden kann.

§ 12 Zugang

(1) Soweit der Anspruch auf Informationszugang besteht, kann die informationspflichtige Stelle Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder die Informationen in sonstiger Weise zugänglich machen. Verlangt der Antragsteller eine bestimmte Art der Informationsgewährung, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Bei Gewährung von Akteneinsicht ist dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen und Kopien gestattet.

(3) Kann die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die informationspflichtige Stelle auf deren Angabe beschränken.

(4) Die informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen. Auf eine durch Tatsachen begründete Kenntnis über die Unrichtigkeit der Information ist hinzuweisen.

§ 13 Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) Die informationspflichtige Stelle gibt Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, es sei denn, ein schutzwürdiges Interesse des Dritten kann ausgeschlossen werden.

(2) Ist der Informationszugang von einer Einwilligung eines Dritten abhängig, gilt diese als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach der Anfrage durch die informationspflichtige Stelle vorliegt.

(3) Die Entscheidung über den Antrag nach § 10 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu machen. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

Abschnitt 4

Ausschlussgründe

§ 14 Öffentliche Belange

(1) Die Veröffentlichung im Transparenzregister soll unterbleiben und der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, soweit und solange

1. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit hätte,
2. die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, oder die Durchführung straf-, ordnungswidrigkeits-, oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen hätte,
3. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden hätte,
4. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, Regulierungs-, Versicherungsaufsichts- und Sparkassenaufsichtsbehörden hätte,
5. die Information die unmittelbare Willensbildung der Exekutive betrifft,
6. die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlusssachenanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt oder ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis enthält,
7. die Information vertraulich erhoben oder übermittelt wurde und das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch fortbesteht,
8. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheitsbelange des Verfassungsschutzes hätte,
9. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 6 hätte,
10. sich der Antrag bei Umweltinformationen auf das Zugänglichmachen von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht.

Für den Zugang zu Umweltinformationen gilt Nummer 1 nur, soweit die Veröffentlichung der Information nachteilige Auswirkungen auf die inter- und

supranationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit hätte; die Nummern 3, 4, 5 und 8 finden keine Anwendung. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf Absatz 1 Nr. 9 abgelehnt werden.

(2) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die amtliche Information dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht worden ist oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt.

§ 15 Behördlicher Entscheidungsprozess

(1) Die Veröffentlichung im Transparenzregister soll unterbleiben und der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweissicherung oder Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(2) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen abgelehnt werden.

§ 16 Schutz anderer Belange

(1) Die Veröffentlichung im Transparenzregister soll unterbleiben und der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, soweit,

1. durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart würden,
2. durch die Bekanntgabe schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden,
3. Rechte am geistigen Eigentum entgegenstehen,

es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Den Betroffenen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ist vor der Entscheidung zur Offenbarung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach der Entscheidung zur Offenbarung ist dies dem Dritten mitzuteilen. Die Informationen werden vierzehn Tage später veröffentlicht. Sätze 4 und 5 gelten nicht im Antragsverfahren. Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt nicht, soweit die informationspflichtige Stelle durch entsprechende Maßnahmen den Schutz anderer Belange wahren kann.

(2) Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 auszugehen, wenn übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Anschriften und Telekommunikationsdaten im dienstlichen oder betriebsbezogenen Verkehr beschränkt und der Übermittlung nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten von Beschäftigten der Behörde, die in amtlicher oder dienstlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben.

(4) Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

(5) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden.

§ 17 Abwägung

Das Recht auf Informationszugang und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sind mit den in §§ 14 bis 16 entgegenstehenden Belangen abzuwägen. Überwiegt das Recht auf Informationszugang oder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, so sind die Informationen zugänglich zu machen.

Abschnitt 5

Der Thüringer Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit, Förderung der Transparenz durch die Landesregierung, Überwachung

§ 18 Der Thüringer Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit

(1) Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist es, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bei den informationspflichtigen Stellen zu überwachen und zu kontrollieren. Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Seine Rechtsstellung richtet sich nach § 36 ThürDSG.

(2) Jeder, der sich in seinen Rechten nach diesem Gesetz verletzt sieht, kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen.

(3) Die informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet, den Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dem Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen und
2. Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren.

Besondere Berufs- oder Amtsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen.

(4) Stellt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei den informationspflichtigen Stellen fest, fordert er diese zur Mängelbeseitigung auf. Bei erheblichen Verstößen gegen dieses Gesetz kann er die festgestellten Mängel beanstanden.

(5) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit informiert die Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz. Er berät die informationspflichtigen Stellen und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Er unterstützt den Landtag bei seinen Entscheidungen. Der Landtag oder die Landesregierung können ihn ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(6) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag und der Landesregierung mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit.

(7) Beim Landesbeauftragten für Informationsfreiheit wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus Mitgliedern des Landtags, der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände. Der Beirat besteht aus insgesamt neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden für vier Jahre, die Mitglieder des Landtags für die Wahldauer des Landtags bestellt. Der Beirat unterstützt den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit in seiner Arbeit nach diesem Gesetz und bei der Weiterentwicklung dieses Gesetzes.

§ 19 Förderung durch die Landesregierung

Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die informationspflichtigen Stellen die Informationspflicht in einer dem Gesetzeszweck Rechnung tragenden Weise erfüllen.

§ 20 Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle nach § 4 Absatz 3 ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 4 Absatz 3. Wird die Kontrolle durch

mehrere informationspflichtige Stellen ausgeübt, sollen diese einvernehmlich eine Entscheidung darüber treffen, welche von ihnen diese Aufgabe wahrnehmen soll.

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 4 Absatz 3 haben der zuständigen Stelle nach Absatz 1 auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigt.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle kann gegenüber der informationspflichtigen Stelle die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen erlassen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Satz 1 zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 6

Kosten, Rechtsweg

§ 21 Kosten (siehe Vorblatt)

(1) Für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Die Erteilung einfacher mündlicher, schriftlicher, oder elektronischer Auskünfte, für Informationen, die nach diesem Gesetz veröffentlichungspflichtig sind, sowie bei der Einsichtnahme der Informationen vor Ort, sind keine Verwaltungskosten zu erheben. Die Gebührenpflicht besteht nicht, wenn der Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird.

(2) Über die voraussichtlichen Kosten ist der Antragsteller vorab zu informieren.

(3) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(4) Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Verwaltungskostentatbestände, die Gebührensätze und die Höhe der Auslagen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. (Die Höchstgebühr von XY Euro darf nicht überschritten werden.) Bis zum Inkrafttreten einer speziellen Kostenverordnung richtet sich die Bemessung und Erhebung der erstattungsfähigen Kosten nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 4 Absatz 3 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Grundsätzen verlangen.

(6) Die § 1 Abs. 2 sowie die §§ 4, 11 und 21 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes finden bei Umweltinformationen nach Maßgabe dieses Gesetzes keine Anwendung. Soweit Informationen des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung für Zwecke der Umweltinformation an Antragsteller abgegeben werden, sind die Kostenregelungen für das Kataster- und Vermessungswesen anzuwenden.

§ 22 Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen die Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist dem Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 23 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium erlässt in Zusammenarbeit mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, erforderliche Bestimmungen zur Anwendung dieses Gesetzes als Verwaltungsvorschrift.

§ 24 Übergangsregelung

(1) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorlagen nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen. Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzes sind durch das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium innerhalb von **zwei** Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag nach dem Inkrafttreten halbjährlich über den Fortschritt der Umsetzung im Sinne von Satz 1.

(2) Für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz oder dem Umweltinformationsgesetz gestellt worden sind, finden die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 25 Evaluation

Die Landesregierung prüft unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und gegebenenfalls weiterer Sachverständiger die Auswirkungen und die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag. Der Thüringer Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist vor der Zuleitung des Berichts an den Landtag zu beteiligen.

§ 26 Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz)

Das Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut vom 23. April 1992, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243, 244) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Die Darlegung eines berechtigten Interesses ist nicht erforderlich, soweit für Unterlagen vor Übergabe an das öffentliche Archiv bereits ein Zugang oder eine Veröffentlichung nach dem Thüringer Transparenzgesetz vorlag.“
2. In § 17 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Schutzfristen nach Absatz 1 gelten zudem nicht, soweit für Unterlagen vor Übergabe an das öffentliche Archiv bereits ein Zugang oder eine Veröffentlichung nach dem Thüringer Transparenzgesetz vorlag.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. 2012, 464), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529, 544), und das Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006 (GVBl. 2006, 513) außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden erstmalig in Thüringen das Informationsfreiheitsrecht und das Umweltinformationsrecht in einem kompletten Regelungswerk zusammengefasst. Ziel ist es, das Informationszugangsrecht und das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen umfassend für die Bürger zu gewährleisten, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, das staatliche Handeln zu kontrollieren und aktiv an dem demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess zu partizipieren. Die Bürger sollen sich ein eigenes, unzensiertes Meinungsbild über die Handlungen des Staates verschaffen. Dazu erweitert das Thüringer Transparenzgesetz den auf Antrag bestehenden Anspruch auf Zugang zu Informationen um eine aktive Veröffentlichungspflicht der staatlichen Stellen und Einrichtungen. Die unter das Gesetz fallenden informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet - unter Wahrung schutzwürdiger Belange, wie zum Beispiel der Schutz von personenbezogenen Daten und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen - die im Gesetz vorgesehenen Informationen selbstständig in ein zentrales und öffentlich zugängliches Transparenzregister einzustellen. Damit ist der Bürger nicht mehr nur Bittsteller, wenn er Zugang zu Information, die der Staat vorhält, begehrt, sondern die informationspflichtigen Stellen werden zum Dienstleister für den Bürger, indem sie einen Großteil der Informationen von sich aus veröffentlichen. Die Informationsbeschaffung soll für die Bürger zukünftig so einfach wie möglich gestaltet werden.

Das Hüten von vermeintlichen Geheimnissen der öffentlichen Stellen ist Vergangenheit – Transparenz, Offenheit und Partizipation die Gegenwart.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Gesetzeszweck

§ 1 legt den Gesetzeszweck fest. Unter Wahrung schutzwürdiger Belange, wie zum Beispiel dem Schutz personenbezogener Daten, sind amtliche Informationen einschließlich der Umweltinformationen zugänglich zu machen und zu verbreiten. Der Zugang zu den Informationen soll möglichst vollumfänglich, unmittelbar und barrierefrei durch die Veröffentlichung in einem Transparenzregister gewährleistet werden. Ziel ist es, die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger zu verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft zu fördern. Die vielzähligen Informationen, über die der Staat verfügt, können zudem genutzt werden, um neue Ideen zu entwickeln, von denen möglicherweise auch der Staat profitieren kann. Neben der Pflicht der informationspflichtigen Stellen, Informationen aktiv in einem Transparenzregister bereitzustellen, bleibt der individuelle Anspruch auf einen Zugang zu nicht veröffentlichungspflichtigen Informationen erhalten.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 definiert die wesentlichen Begrifflichkeiten des Gesetzes.

Zu Abs. 1:

Absatz 1 legt fest, was unter dem Begriff „Informationen“ zu verstehen ist. Es werden sowohl amtliche Informationen als auch Umweltinformationen erfasst.

Zu Abs. 2:

Die Definition der amtlichen Information ist dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14. Dezember 2012 entnommen. Insofern kann auf die Begründung zum Gesetzentwurf (Drs. 5/4986) verwiesen werden. Danach ist der Begriff weit und offen zu fassen. Er ist umfassend zu verstehen, unabhängig von der Art der Informationen (zum Beispiel Schriften, Tabellen, Diagramme, Pläne, Karten, Bild- und Tonaufzeichnungen), der Art des Speichermediums (zum Beispiel Papier,

Magnetband, Diskette, DVD, CD-ROM, USB) und der Art der Wahrnehmung. Es werden alle Informationen erfasst, die amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Wer Urheber der amtlichen Information ist, spielt keine Rolle.

Nicht erfasst werden private Aufzeichnungen und solche Aufzeichnungen, die weder mit der dienstlichen noch mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängen. Ausgenommen sind auch Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

Zu Abs. 3:

Die Definition der Umweltinformation entspricht der bisherigen Regelung des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013.

Zu Abs. 4:

Absatz 4 definiert den Begriff „Dritte“, deren Belange geschützt werden. Dritte sind diejenigen, über die insbesondere personenbezogene Daten vorliegen. Die Regelung ist nicht abschließend und erfasst beispielsweise auch personenziehbare Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Zu Abs. 5:

Absatz 5 definiert den Begriff des Transparenzregisters. Darunter ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register zu verstehen, das alle Informationen enthält, für die eine Veröffentlichungspflicht seitens der informationspflichtigen Stellen besteht.

Zu Abs. 6:

Das Thüringer Transparenzgesetz enthält neben der Veröffentlichungspflicht weiterhin auch die Möglichkeit, Informationen auf Antrag zu erhalten.

Der Begriff „Informationspflicht“ ist als Oberbegriff zu verstehen. Er umfasst sowohl die Auskunfts- als auch die Veröffentlichungspflicht.

Zu Abs. 7:

Absatz 7 definiert den Begriff „Auskunftspflicht“. Unter der Auskunftspflicht im Sinne dieses Gesetzes ist die Pflicht zu verstehen, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

Zu Abs. 8:

Im Unterschied zu der Auskunftspflicht ist die in Absatz 8 definierte Veröffentlichungspflicht die Pflicht, Informationen in das Transparenzregister nach Maßgabe dieses Gesetzes einzustellen.

Zu § 3 Umfang der Transparenzpflicht

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt den Umfang der Transparenzpflicht fest. Im Rahmen des Gesetzes existieren dazu zwei Möglichkeiten. Gemäß den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes sind die Informationen in dem Transparenzregister zu veröffentlichen. Gemäß den Bestimmungen des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes sind die Informationen auf Antrag zu gewähren.

Zu Absatz 2:

Der Informationspflicht unterliegen Informationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind, oder die durch eine andere Stelle für sie bereitgehalten werden. Dies ist der Fall, wenn eine nicht informationspflichtige Stelle Informationen aufbewahrt und die informationspflichtige Stelle einen Übermittlungsanspruch hinsichtlich dieser Informationen hat. Eine informationspflichtige Stelle kann sich dadurch nicht ihrer grundsätzlichen Informationsverpflichtung entledigen, indem sie

ihre Informationen an andere nicht informationspflichtige Stellen überträgt und sie mit der Aufbewahrung beauftragt.

Zu Absatz 3:

Das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Dies dient dem Ziel, eine Umgehung der Informationsverpflichtung zu verhindern.

Um die Vertragspartner nicht im Unklaren zu lassen, ist vorgeschrieben, dass die informationspflichtigen Stellen ihre Vertragspartner vor einem Vertragsschluss auf die mögliche Informationspflicht nach diesem Gesetz hinweisen.

Zu § 4 Anwendungsbereich

zu Abs. 1:

Absatz 1 bestimmt, welche Stellen informationspflichtig sind, das heißt der Auskunftspflicht und Veröffentlichungspflicht unterliegen. Der Anwendungsbereich soll umfassend und offen sein. Etwaige Gründe, die einer Informationspflicht entgegenstehen, sind durch die Ausschlussgründe hinreichend abgedeckt.

Informationspflichtig nach diesem Gesetz sind Behörden und Einrichtungen des Landes. Der Behördenbegriff bestimmt sich dabei nach § 1 Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG). Zu den informationspflichtigen Stellen zählen weiter die Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Unter das Gesetz fallen zudem alle sonstigen Stellen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Der Begriff „öffentliche Aufgabe“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Erfasst werden insbesondere Aufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit bzw. des Gemeinwohls stehen.

Zu Abs. 2:

Um die Informationspflicht umfassend auszugestalten, steht einer Behörde eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich

dieser Person zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung dieser Aufgaben übertragen wurde. Angesichts der Tatsache, dass Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben immer häufiger auf privatrechtliche Organisations- und Handlungsformen zurückgreifen, ist die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf diese Personen geboten. Unerheblich ist, wer bei einer juristischen Person die absolute Mehrheit von Anteilen hält.

Anspruchsgegner ist grundsätzlich die Behörde, die sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedient. Sofern eine Beleihung vorliegt, ist es der Beliehene selbst.

Zu Abs. 3:

Absatz 3 entspricht den bisherigen Regelungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013.

Für den Zugang zu Umweltinformationen können auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts informationspflichtig sein. Allerdings müssen sie als Voraussetzung eigenverantwortlich öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen und dabei der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Abs. 1 unterliegen.

Zu Abs. 4:

Nach Absatz 4 gilt dieses Gesetz für den Landtag, die Gerichte sowie die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Für den Landtag gilt das Gesetz demnach nicht, wenn er parlamentarische Angelegenheiten wahrnimmt (beispielsweise Gesetzgebung, Kontrolle der Landesregierung, Petitionen). Im Interesse ihrer Leistungsfähigkeit und auch im Interesse der Rechtspflege gilt das Gesetz gegenüber den Gerichten sowie den Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Zu Abs. 5:

Nach Absatz 5 gilt dieses Gesetz nicht für den Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit (Art. 103 der Verfassung des Freistaats Thüringen) tätig geworden ist. Dies gilt nicht für seine Berichte.

Zu Abs. 6:

Nach Absatz 6 gilt das Gesetz nicht für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen. Es wird sichergestellt, dass die Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) geschützt bleibt. Soweit die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten andere öffentliche Aufgaben wahrnehmen, gilt dieses Gesetz nur, wenn dies staatsvertraglich geregelt ist.

Zu Abs. 7:

Absatz 7 dient dem grundrechtlichen Schutz der Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG). Zudem besteht keine Informationspflicht in Bezug auf Leistungsbeurteilungen und Prüfungen. Ziel ist es, eine Ausforschung dieser Bereiche zu vermeiden.

Zu Abs. 8:

Nach Absatz 8 gilt das Gesetz nicht für steuerrechtliche Verfahren nach der Abgabenordnung. Damit fallen Vorgänge der Steuerfestsetzung, der Steuerhebung und der Steuervollstreckung aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Zu § 5 Informationsrecht

Zu Abs. 1:

Das Informationsrecht ist ein „Jedermann-Recht“. Der Anspruch auf die Bereitstellung und die Veröffentlichung von Informationen in einem

Transparenzregister sowie der Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen auf Antrag kann sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen des Privatrechts geltend gemacht werden. Daneben kann auch jede nicht-rechtsfähige Vereinigung einen Anspruch nach diesem Gesetz geltend machen.

Zu Abs. 2:

Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass ein Spezialgesetz dem allgemeineren Gesetz vorgeht. Allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Ansprüche (§ 29 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz) bestehen jedoch neben dem ThürTG. Da es in der Praxis häufig umstritten ist, wann eine spezielle Regelung vorgeht, ist es sinnvoll, dies in den Fachgesetzen spezialgesetzlich zu regeln.

Abschnitt 2

Transparenzregister

Zu § 6 Einrichtung und Betrieb

Zu Abs. 1:

Absatz 1 legt fest, dass ein Transparenzregister eingerichtet wird. Dabei kann das bereits bestehende Thüringer Informationsregister zu dem Transparenzregister weiterentwickelt werden. In diesem sind die in § 7 genannten Informationen einzupflegen und in elektronischer Form zugänglich zu machen. Die Informationen sind nur insoweit zu veröffentlichen, soweit Ausschlussgründe der §§ 14 bis 16 dem nicht entgegenstehen.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 gewährleistet, dass der Zugang zu dem Transparenzregister für jedermann kostenlos und anonym ist. Jeder soll sich frei und unabhängig in dem Transparenzregister informieren können.

Zu Abs. 3:

Die Rückmeldefunktion dient der aktiven Bürgerbeteiligung und einer Fehlerbehebung hinsichtlich veröffentlichter Informationen. Über die Rückmeldefunktion bekommen die Nutzer die Möglichkeit, die veröffentlichten Informationen zu bewerten, auf fehlende Informationen hinzuweisen oder auf Informationswünsche aufmerksam zu machen und somit die Möglichkeit, das System zu optimieren.

Zu Abs. 4:

Die Errichtung beziehungsweise die Weiterentwicklung des bestehenden Informationsregisters und der Betrieb des Transparenzregisters obliegt dem für das Informationsfreiheitsrecht zuständigen Ministerium.

Zu § 7 Veröffentlichungspflichtige Informationen

Die proaktive Veröffentlichung von Informationen durch die staatliche Verwaltung auszubauen, entspricht den Forderungen aus dem Koalitionsvertrag der Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags.

Zu Abs. 1:

Vorbehaltlich der in §§ 14 bis 16 genannten Ausschlussgründe unterliegen die aufgeführten Informationen der Informationspflicht. Der Katalog orientiert sich an bereits bestehenden Regelungen im Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 und dem Rheinland-Pfälzischen Landestransparenzgesetz vom 27. November 2015. Der Katalog soll nicht abschließend sein und zukünftige Entwicklungen berücksichtigen.

Zu Nr. 1:

Gesetze und Rechtsverordnungen werden nunmehr zentral im Transparenzregister veröffentlicht.

Zu Nr. 2:

Die Beschlüsse der Landesregierung sollen mit geeigneten Zusammenfassungen, die dem besseren Verständnis dienen, in dem Transparenzregister veröffentlicht werden. Der Meinungsbildungsprozess ist hiervon nicht erfasst

Zu Nr. 3:

Veröffentlichungspflichtig sind Berichte und Mitteilungen der Landesregierung gemäß Art. 67 der Verfassung des Freistaats Thüringen an den Landtag.

Zu Nr. 4:

Unter Nummer 4 fallen die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen. Hierunter fallen beispielsweise auch die auf kommunaler Ebene tagenden Gemeinderäte und ihre Beschlüsse. Eine Sitzung ist öffentlich, wenn hierzu öffentlich eingeladen wurde und jeder teilnehmen kann.

Zu Nr. 5 (siehe Vorblatt):

Veröffentlichungspflichtig sind Verträge der Daseinsvorsorge. Angelehnt an die Regelung im Hamburgischen Transparenzgesetz ist ein Vertrag der Daseinsvorsorge ein Vertrag, den eine Behörde abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Einbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Damit sind insbesondere Verträge erfasst, die die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben.

Zu Nr. 6 (siehe Vorblatt):

Veröffentlichungspflichtig sind neben den Verträgen zur Daseinsvorsorge die wesentlichen Inhalte von Verträgen von vergleichbarem öffentlichem Interesse. Als unbestimmter Rechtsbegriff ist das allgemeine öffentliche Interesse im Rahmen des

Einzelfalls auszulegen. Es bezieht sich auf die Belange des Gemeinwohls und ist von einem Individualinteresse zu unterscheiden. Beispielhaft kommen hier Staatsverträge oder Kooperationsverträge in Betracht. Von der Veröffentlichungspflicht werden nur endgültige Verträge erfasst. Entwürfe fallen nicht darunter.

Zu Nr. 7:

Nummer 7 regelt die Veröffentlichung von Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenplänen.

Zu Nr. 8:

Der Begriff Verwaltungsvorschriften definiert abstrakt-generelle Anordnungen an öffentliche Stellen mit Geltung für die gesamte Verwaltung. Dienstanweisungen regeln hingegen den internen Dienstbetrieb.

Zu Nr. 9:

Es werden keine neuen Berichterstattungspflichten normiert. Die Vorschrift erfasst die bisher schon zu veröffentlichenden Tätigkeitsberichte und amtliche Statistiken.

Zu Nr. 10:

Von der Veröffentlichungspflicht erfasst werden Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder eingeflossen sind oder ihrer Vorbereitung dienen.

Ziel ist es, dass das Handeln der informationspflichtigen Stellen für die Öffentlichkeit dokumentiert wird und Entscheidungen damit nachvollziehbar werden.

Zu Nr. 11:

Geodaten umfassen die Teilkomplexe der Geobasisdaten und der Geofachdaten. Sofern sie keinen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen können die Geofachdaten (raumbezogene Daten aus einem Fachgebiet) ohne Weiteres in das Informationsregister aufgenommen werden. Für Geobasisdaten gelten die Regelungen des Thüringer Geodateninfrastrukturgesetzes (ThürGDIG) und des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationgesetzes (ThürVermGeoG).

Zu Nr. 12:

Veröffentlicht werden nach Nummer 12 geeignete Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (Verbraucherinformationengesetz - VIG) in der derzeit geltenden Fassung.

Zu Nr. 13:

Unter die Veröffentlichungspflicht fallen die von den informationspflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne, wie zum Beispiel der im Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) vorgesehene Landeskrankenhausplan.

Zu Nr. 14 (siehe Vorblatt):

Unter Nummer 14 werden Subventions- und Zuwendungsvergaben erfasst. Maßstab für Veröffentlichung von Zuwendungsvergaben ist § 23 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO). Veröffentlichungspflichtig sind freiwillige Leistungen des Landes, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Zu Nr. 15 (siehe Vorblatt):

Veröffentlichungspflichtig sind Leistungen an die öffentliche Hand. Diese können in einem zusammenfassenden halbjährlichen oder jährlichen Bericht veröffentlicht werden.

Zu Nr. 16:

Unter Nummer 16 sind die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide veröffentlichungspflichtig. Dies sind die wesentlichen Daten der Baugenehmigungsstatistik. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind reine Wohnbebauungen mit maximal fünf Wohneinheiten, da hier davon ausgegangen werden kann, dass diese Art der Bebauung grundsätzlich einen privaten Bezug aufweist und ein öffentliches Interesse eher an größeren Bauprojekten besteht.

Zu Nr. 17:

Nummer 16 regelt die Veröffentlichungspflicht der wesentlichen Unternehmensdaten, an denen informationspflichtige Stellen beteiligt sind, einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.

Hierunter fallen beispielsweise Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vergütungen, geldwerte Vorteile sowie Vergütungen Dritter. Bei der Entscheidung bezüglich der Veröffentlichung der Informationen ist der Schutz etwaiger Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ThürTG) zu beachten.

Zu Nr. 18:

Nummer 17 sieht vor, dass Informationen, für die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht, im Transparenzregister veröffentlicht werden. Ziel ist es, die Informationen im Transparenzregister zu bündeln und dem Bürger eine schnelle und einfache Auffindbarkeit zu gewährleisten.

Zu Nr. 19:

Nummer 19 entspricht dem Grundsatz „access for one = access for all“. Es ist vorgesehen, dass Informationen, die im Rahmen des Antragsverfahrens elektronisch zugänglich gemacht wurden, auch in das Transparenzregister eingestellt und veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten des Antragstellers sind grundsätzlich bei einer Veröffentlichung unkenntlich zu machen.

Zu Nr. 20:

Informationen die nicht unter den Katalog fallen, an denen aber ein mit den Nummern 1 – 18 vergleichbares öffentliches Interesse besteht, sind im Transparenzregister zu veröffentlichen. Diese Vorschrift verdeutlicht, dass es sich nicht um einen abschließenden Katalog handelt. Ein öffentliches Interesse kann beispielsweise dann angenommen werden, wenn vermehrt Anträge hinsichtlich einer bestimmten Information gestellt werden. Auch eine breite öffentliche Diskussion über bestimmte Themen kann gegebenenfalls ein vergleichbares allgemeines öffentliches Interesse an bestimmten Informationen begründen.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 entspricht den bisherigen Regelungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013 und enthält die zu veröffentlichen Umweltinformationen.

Zu Abs. 3:

Auch Stellen die nicht unter das Transparenzgesetz fallen oder keiner Veröffentlichungspflicht unterfallen können dennoch auf freiwilliger Basis Informationen in das Transparenzregister einstellen.

Zu Abs. 4:

Die Veröffentlichungspflicht im Transparenzregister gilt für die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise drei Jahre nach der in § 24 geregelten Übergangsregelung. Ziel ist es, den vorgenannten Stellen im Rahmen einer Umsetzungsfrist die Möglichkeit zu bieten, sich auf die neue Aufgabe vorzubereiten und die entsprechenden notwendigen Schritte im Arbeitsablauf zu veranlassen. **Kumulativ dazu ist es denkbar, dass in ausgewählten Kommunen die technischen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Informationen im Transparenzregister bereits vor dieser Umsetzungsfrist geschaffen werden (sog. Optionskommunen).**

Die Pflicht, einen Antrag nach dem ThürTG zu beantworten, bleibt hiervon unberührt.

Zu § 8 Ausgestaltung der Veröffentlichung

Zu Abs. 1:

Absatz 1 regelt die Art und Weise der Ausgestaltung der Veröffentlichung von Informationen. Die informationspflichtigen Stellen haben die Informationen unverzüglich im Volltext als elektronisches Dokument zu veröffentlichen. Alle Dokumente müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein. Die Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen, welches

auf frei zugänglichen Standards basiert. Das bedeutet, sie müssen mit frei zugänglicher Software lesbar sein.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 legt fest, dass die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der veröffentlichten Informationen frei ist, sofern Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) dem nicht entgegenstehen. Die informationspflichtigen Stellen haben sich jedoch bei der Beschaffung der Informationen die entsprechenden Nutzungsrechte einräumen zu lassen. Dies gilt jedoch nur, soweit es für eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung erforderlich ist.

Zu Abs. 3:

Absatz 3 bestimmt, dass die veröffentlichten Informationen in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind. Über den Zeitpunkt der Aktualisierung entscheidet die informationspflichtige Stelle. Bei einer Änderung soll neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein, um die Änderungshistorie nachvollziehen zu können. Die Informationen sollen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

Zu Abs. 4:

Absatz 4 enthält eine umfassende Verordnungsermächtigung des für die Informationsfreiheit zuständigen Ministeriums, die angesichts der komplexen Materie erforderlich ist.

Zu § 9 Unterstützung beim Informationszugang

Zu Abs. 1:

Der Informationszugang soll erleichtert werden, indem die informationspflichtigen Stellen hierfür die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen

treffen. Dazu zählen insbesondere die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen und das Führen und Veröffentlichen von Verzeichnissen, aus denen sich die verfügbaren Informationssammlungen erkennen lassen. Wie dies im Einzelfall konkret ausgestaltet wird, obliegt den informationspflichtigen Stellen.

Zu Abs. 2:

Die informationspflichtigen Stellen sollen einen internen Informationsfreiheitsbeauftragten bestellen. Dieser berät und unterstützt die informationspflichtige Stelle und fördert die Umsetzung dieses Gesetzes. Die Aufgabe könnte dem behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen werden. Betroffene können sich an den internen Informationsfreiheitsbeauftragten wenden, wenn ihrem Anspruch auf Informationszugang nicht hinreichend Rechnung getragen wurde. Die Ausgestaltung der Verpflichtung für die Bestellung des internen Informationsfreiheitsbeauftragten obliegt der informationspflichtigen Stelle.

Abschnitt 3

Informationszugang auf Antrag

Zu § 10 Antrag

§ 10 regelt das Antragsverfahren.

Zu Abs. 1:

Absatz 1 normiert ein Jedermann-Recht auf Informationszugang im Wege der Antragstellung. Auf die Ausführungen zu § 5 wird verwiesen. Das Antragsverfahren gilt unabhängig von einer Veröffentlichung im Transparenzregister.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 bestimmt die Modalitäten der Antragstellung. Diese sind einfach gehalten und sollen keine unnötigen Hürden aufweisen. Der Antrag kann schriftlich, mündlich,

zur Niederschrift oder elektronisch an die informationspflichtige Stelle gerichtet werden.

Zu Abs. 3:

Absatz 3 bestimmt, dass bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts im Sinne von § 4 Absatz 2, der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten ist, die sich der Person des Privatrechts bedient oder die Aufgabe auf sie übertragen hat. Im Fall der Beleihung ist der Anspruchsgegner der Beliehene selbst.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht den bisherigen Regelungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 bestimmt, dass der Antrag hinreichend bestimmt sein muss und insbesondere erkennen lassen soll, auf welche Informationen er gerichtet ist. Im Falle der Unbestimmtheit ist die informationspflichtige Stelle verpflichtet, dies dem Antragsteller innerhalb eines Monats mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung des Antrags erneut. Die Bearbeitungsfrist beginnt demnach ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Beratungs- und Unterstützungspflicht der informationspflichtigen Stelle bleibt unberührt.

Zu Abs. 6:

Ist die Stelle, an die der Antrag gerichtet wurde, nicht die zuständige Stelle, leitet sie den Antrag an die zuständige Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist und der Antragsteller in die Weiterleitung eingewilligt hat. Die Weiterleitung ist von der Einwilligung des Antragstellers abhängig. Anstatt einer Weiterleitung kann die Stelle

den Antragsteller auf die Stelle hinweisen, die über die begehrte Information verfügt. Dies gilt jedoch nur, wenn letztere auch bekannt ist. Die Bearbeitungsfrist für den Antrag beginnt mit Eingang bei der zuständigen informationspflichtigen Stelle.

Zu § 11 Entscheidung

Zu Abs. 1:

Absatz 1 legt fest, dass die informationspflichtige Stelle über den Antrag unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach seinem Eingang, zu entscheiden hat. Die informationspflichtige Stelle muss über die begehrten Informationen verfügen, das heißt sie müssen bei ihr vorhanden und die Stelle muss verfügungsbefugt sein. Unverzüglich bedeutet im Rahmen dieser Bestimmung ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)). Etwaige Belange des Antragstellers sind zu berücksichtigen. Die Frist kann durch die informationspflichtige Stelle einmal angemessen verlängert werden. Dies ist anhand des Umfangs oder Komplexität der Informationen oder der Beteiligung Dritter zu beurteilen und steht im Ermessen der Behörde. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu informieren.

Zu Abs. 2:

Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist. Dies kann durch eine Abtrennung, Schwärzungen oder sonstige Formen der Unkenntlichmachung erfolgen.

Zu Abs. 3:

Wird der Antrag vollständig oder teilweise abgelehnt, ist die informationspflichtige Stelle verpflichtet, dem Antragsteller mitzuteilen, wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Damit bleibt dem Antragsteller die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen. Wird der Antrag ganz

oder teilweise abgelehnt, ist dies schriftlich oder elektronisch zu begründen. Im Fall eines mündlichen Antrags erfolgt eine schriftliche oder elektronische Entscheidung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers. Wird ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen mit der Begründung abgelehnt, dass das Material z.B. gerade vervollständigt wird, so hat die informationspflichtige Stelle die Stelle zu benennen, die das Material vorbereitet und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung.

Zu Abs. 4:

Wird der Antrags vollständig oder teilweise ablehnt, hat die informationspflichtige Stelle den Antragsteller über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung zu belehren. Sie ist verpflichtet, ihm mitzuteilen, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann. Es soll sichergestellt werden, dass der Antragsteller umfassend über seine Rechte belehrt wird. Dazu zählt auch, dass die informationspflichtige Stelle dem Antragsteller mitteilt, dass er sich an den Thüringer Informationsfreiheitsbeauftragten wenden kann.

Zu § 12 Zugang

Zu Abs. 1:

Die informationspflichtige Stelle kann, soweit der Anspruch auf Informationszugang besteht, dem Antragsteller Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder die Informationen in sonstiger Weise zugänglich machen. Der Antragsteller kann grundsätzlich die Art des Informationszugangs wählen. Übt er diese Wahl aus, so darf der Informationszugang nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Wenn der Antragssteller die Art des Informationszugangs nicht benennt, entscheidet die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen hierüber.

zu Abs. 2:

Klarstellend wird durch Absatz 2 bestimmt, dass dem Antragsteller bei der Gewährung von Akteneinsicht das Anfertigen von Notizen und Kopien gestattet ist.

Zu Abs. 3:

Sofern die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann, kann sich die informationspflichtige Stelle auf die Nennung der entsprechenden Quelle beschränken. Sie sollte dem Antragsteller jedoch eindeutig benannt werden. Als allgemein zugängliche Quelle gilt auch das Transparenzregister.

Zu Abs. 4:

Absatz 4 stellt klar, dass die informationspflichtige Stelle nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen. Dies gilt nicht, wenn der informationspflichtigen Stelle Tatsachen über die Unrichtigkeit der Information bekannt sind. In diesem Fall ist der Antragsteller darauf hinzuweisen.

Zu § 13 Verfahren bei Beteiligung Dritter

§ 13 regelt das Verfahren bei der Antragstellung, wenn Dritte betroffen sind.

Zu Abs. 1:

Die Bestimmung gilt für Personen, deren personenbezogene Daten, deren geistiges Eigentum oder deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Die informationspflichtige Stelle beteiligt die Betroffenen von Amts wegen. Ihnen wird schriftlich oder elektronisch die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Sofern ein schutzwürdiges Interesse von vorherein ausgeschlossen werden kann, ist eine Stellungnahme entbehrlich. Ein Drittbeteiligungsverfahren muss beispielsweise auch nicht durchgeführt werden, wenn der Antragsteller sich mit der Unkenntlichmachung der Daten Dritter

einverstanden erklärt oder wenn die informationspflichtige Stelle den Schutz dieser Daten auf andere Weise gewährleistet.

Zu Abs. 2:

Ist für den Gewährung des Informationszugangs eine Einwilligung des Dritten erforderlich (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Transparenzgesetz) gilt sie als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach der Anfrage durch die informationspflichtige Stelle vorliegt. Diese Regelung dient einer effektiven Antragsbearbeitung.

Zu Abs. 3:

Die Entscheidung über den Antrag ist auch dem Dritten bekannt zu machen, damit dieser entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten ergreifen kann. Aus diesem Grund darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

Abschnitt 4

Ausschlussgründe

Zu § 14 Öffentliche Belange

Zu Abs. 1:

Nach Absatz 1 soll der Antrag abgelehnt werden und die Veröffentlichung im Transparenzregister unterbleiben, soweit und solange die nachfolgenden Gründe vorliegen. Die Informationspflichtigen Stellen haben zudem die Abwägung nach § 17 zu beachten.

Nr. 1:

Nummer 1 betrifft Aspekte des Staatswohls. Informationen sollen nicht zugänglich gemacht und veröffentlicht werden, wenn das Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit hätte. Die informationspflichtige Stelle ist verpflichtet, im Einzelfall darzulegen, dass durch einen Informationszugang die konkrete Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes besteht. Geschützt werden durch diese Vorschrift beispielsweise vertrauliche Abstimmungsprozesse zwischen den einzelnen Ländern und dem Bund, die durch eine Offenbarung gefährden werden können. Unter dem Begriff der Inneren Sicherheit ist die Fähigkeit zu verstehen, sich nach innen gegen Störungen zur Wehr setzen zu können. Darunter werden Formen der Kriminalität, Gewalt und sonstige Angriffe auf das in der Gemeinschaft geregelte Zusammenleben, die die Sicherheit des Landes tangieren, erfasst.

Nr. 2:

Der Informationszugang und die Veröffentlichung sollen unterbleiben, wenn die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, oder die Durchführung straf-, ordnungswidrigkeits-, oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen hätte. Die Bestimmung soll den Ablauf der genannten Verfahren sichern. Nachteilige Auswirkungen können beispielsweise die Beeinflussung von Zeugen oder die Erschwerung der Rechtsverfolgung sein.

Nr. 3:

Der Informationszugang und die Veröffentlichung sollen unterbleiben, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden hätte. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit bestimmt sich nach § 54 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -). Er umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt. Die

Bestimmung erfasst beispielweise polizeiliche Einsätze und deren Vorbereitung. Nicht erfasst von der Vorschrift ist die öffentliche Ordnung.

Nr. 4:

Der Informationszugang und die Veröffentlichung sollen unterbleiben, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, Regulierungs-, Versicherungsaufsichts- und Sparkassenaufsichtsbehörden hätte. Um die gleichmäßige Festsetzung und Erhebung von Steuern zu gewährleisten, kontrollieren die Finanzbehörden die vollständige und richtige Besteuerung der Steuerpflichtigen. Eine mögliche Weitergabe dieser Daten an die Steuerpflichtigen könnte diesen Kontrollzweck gefährden.

Informationen, die bei den mit der Anwendung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen befassten informationspflichtigen Stellen vorhanden sind, sind ebenfalls durch die Bestimmung geschützt. Ein Bekanntwerden dieser Informationen könnte den Wettbewerb zwischen den Unternehmen verfälschen oder behindern. Konkurrierende Wettbewerber könnten das Gesetz nutzen, um Konkurrenten auszuspionieren und damit einen Wettbewerbsvorsprung zu erreichen. Selbiges gilt für Sparkassenaufsichtsbehörden.

Nr. 5:

Der Informationszugang und die Veröffentlichung sollen unterbleiben, wenn das Bekanntwerden der Information den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betrifft. Der Exekutive muss ein Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich zugestanden werden, der zur Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung nicht ausgekundschaftet werden darf. Hierunter fallen Erörterungen im Kabinett und Ressortabstimmungen als auch deren Vorbereitungen. Laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen zur Wahrung der eigenverantwortlichen Ausübung der Regierungstätigkeit sollen geschützt sein.

Nr. 6:

Der Informationszugang und die Veröffentlichung sollen unterbleiben, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlusssachenanweisung

für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt oder ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis enthält. Von der Bestimmung werden zum einen Informationen geschützt, die als Verschlussachen eingestuft wurden. Die formale Einstufung reicht nicht aus. Es müssen auch die materiellen Voraussetzungen für eine Einstufung als Verschlussache vorliegen (nach den Bestimmungen der Verschlussachenanweisung für den Freistaat Thüringen (VS-Anweisung-VSA)), was kontrollierbar ist. Von der Bestimmung werden zudem Informationen erfasst, die einer durch Rechtsvorschrift begründeten Vertraulichkeitspflicht unterliegen. Als Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse zählen beispielsweise die ärztliche Schweigepflicht, das Post- und Fernmeldegeheimnis, das Bankgeheimnis, das Sozialgeheimnis, das Steuergeheimnis, das Adoptionsgeheimnis und das Statistikgeheimnis.

Nr. 7:

Der Informationszugang und die Veröffentlichung sollen unterbleiben, wenn die Information vertraulich erhoben oder übermittelt wurde und das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch fortbesteht. Insbesondere Behörden sind oft auf die Unterstützung von Bürgern angewiesen, die auf Missstände hinweisen. Die Bürger sollen sich bei der Informationszusammenarbeit und Kooperationen mit Behörden auf eine vertrauliche Behandlung und die Verschwiegenheit der Behörde verlassen können. Aus diesem Grund sollen vertraulich erhobene oder übermittelte Informationen geschützt werden.

Nr. 8:

Der Informationszugang und die Veröffentlichung sollen unterbleiben, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheitsbelange des Verfassungsschutzes hätte. Die Bestimmung schützt sicherheitsempfindliche Vorgänge im Bereich des Verfassungsschutzes. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch eine Bekanntgabe die Aufgabenerfüllung gefährdet wird.

Nr. 9

Der Informationszugang und die Veröffentlichung sollen unterbleiben, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der

Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 6 hätte.

Für den Zugang zu Umweltinformationen gilt Nummer 1 nur, soweit die Veröffentlichung der Information nachteilige Auswirkungen auf die inter- und supranationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit hätte, die Nummern 3, 4, 5 und 8 finden keine Anwendung. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf Absatz 1 Nr. 9 abgelehnt werden. Diese Bestimmungen sind angelehnt an die Regelungen im Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013.

Nr. 10:

Diese Bestimmung ist angelehnt an die Regelungen im Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013. Sie dient der Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG.

Zu Abs. 2:

Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die amtliche Information dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht wurde oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt. Die Bestimmung dient dem Schutz der personellen und finanziellen Ressourcen der informationspflichtigen Stellen. Ein missbräuchlicher Antrag kann beispielsweise vorliegen, wenn die Information bereits zugänglich gemacht wurde oder wenn sich aus der Gesamtschau des Sachverhalts ergibt, dass die Antragsstellung nur deshalb erfolgt, um die behördliche Arbeitskraft zu binden und die Stelle an der Erledigung ihrer Aufgaben zu hindern.

Zu § 15 Behördlicher Entscheidungsprozess

Zu Abs. 1:

Die Bestimmung schützt interne Verwaltungsabläufe und ein effektives Verwaltungshandeln. Aus diesem Grund sollen Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung von der Informationspflicht ausgenommen werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Eine Vereitelung liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Offenbarung der Information eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme nicht, nicht mit dem Inhalt oder nicht in diesem Zeitpunkt zustande käme. Geschützt werden nur Willensbildungsprozesse und nicht die Grundlagen, auf denen die Willensbildung erfolgt. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweissicherung oder Gutachten oder Stellungnahmen Dritter. Diese Aufzählung versteht sich nicht als abschließend. Ist das Verfahren abgeschlossen, entfällt der Ausschlussgrund.

Zu Abs. 2:

Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen abgelehnt werden. Diese Bestimmung entspricht den Regelungen im Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006 in der Fassung vom 13. März 2013.

Zu § 16 Schutz anderer Belange

Der Schutz personenbezogener Daten (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Art. 12 GG, Art. 14 GG) haben Verfassungsrang. Schützenwert ist zudem das geistige Eigentum (Art. 14 GG).

Zu Abs. 1:

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung in dem Transparenzregister hat zu unterbleiben, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart würden. Eine Offenbarung ist nur in den geregelten Ausnahmefällen zulässig.

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung in dem Transparenzregister hat zu unterbleiben, soweit durch die Bekanntgabe schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden. Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Die informationspflichtige Stelle prüft dabei, ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt und ob ein berechtigtes und schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse anzuerkennen ist. Eine Kennzeichnung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis kann als Hinweis dienen.

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung in dem Transparenzregister hat zu unterbleiben, soweit Rechte am geistigen Eigentum entgegenstehen. Der Begriff des geistigen Eigentums ist gesetzlich nicht ausgestaltet, ist aber im Zusammenhang mit dem Immaterialgüterrecht zu lesen. Umfasst werden die Erzeugnisse geistiger Arbeit sowie die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler. Zum geistigen Eigentum gehören zum Beispiel Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte. Ob sich die informationspflichtige Stelle auf eines dieser Gesetze berufen kann, hängt von den Voraussetzungen der jeweiligen Gesetze ab. Die Entscheidung, ob es sich um geistiges Eigentum handelt, liegt bei der informationspflichtigen Stelle.

Satz 1 2. Halbsatz bestimmt, dass eine Offenbarung zulässig ist, wenn die Betroffenen eingewilligt haben, die Offenbarung durch Rechtsvorschrift erlaubt ist oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Wenn etwa der Schutz personenbezogener Daten von vornherein, beispielsweise durch eine Anonymisierung der Daten, gewährleistet werden kann, bedarf es keiner Einwilligung, keiner Erlaubnisnorm und keiner Abwägung mit dem öffentlichen Interesse. Den Betroffenen ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme

einzuräumen. Entscheidet sich die informationspflichtige Stelle für eine Veröffentlichung im Transparenzregister, ist dies den Betroffenen mitzuteilen. Um dem Dritten auf der einen Seite einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, werden die Informationen erst vierzehn Tage nach dieser Mitteilung veröffentlicht; auf der anderen Seite soll die Veröffentlichung möglichst schnell, effektiv und ohne lange Verfahrensdauer erfolgen. Im individuellen Antragsverfahren hingegen, das sich auf ein viel größeres Informationsspektrum beziehen kann, wird der Schutz des Dritten durch § 13 Absatz 3 gewahrt. Der Zugang darf hiernach erst gewährt werden kann, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 bestimmt, dass die informationspflichtige Stelle in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 auszugehen hat, wenn übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung dient nur als Hinweis für die informationspflichtige Stelle; die Entscheidung ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt obliegt ihr selbst. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

Zu Abs. 3:

Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Anschriften und Telekommunikationsdaten im dienstlichen oder betriebsbezogenen Verkehr beschränkt und der Übermittlung nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten von Beschäftigten der Behörde, die in amtlicher oder dienstlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben. Damit wird insbesondere im Transparenzregister für eine umfassende Transparenz gesorgt (beispielsweise bei Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen, Gutachten und Studien, Protokolle öffentlicher Sitzungen, Verträge). Besondere

Gründe, die einer Offenbarung entgegenstehen, sind beispielsweise die persönliche Schutzbedürftigkeit bei besonders umstrittenen Entscheidungen.

Zu Abs. 4:

Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden. Diese Bestimmung entspricht den Regelungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013.

Zu Abs. 5:

Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Diese Bestimmung entspricht den Regelungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013.

Zu § 17 Abwägung

Die Bestimmung konkretisiert die nach §§ 14 bis 16 vorzunehmende Abwägung zwischen dem Recht auf Informationszugang (bzw. die Veröffentlichung) und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den in §§ 14 bis 16 entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen. Überwiegt das Recht auf Informationszugang oder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sind die Informationen zugänglich zu machen. In die Abwägung können insbesondere die in § 1 genannten Ziele - Kontrolle des staatlichen Handelns, Förderung des demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozesses und die Vergrößerung der Transparenz der Verwaltung - einbezogen werden. Es empfiehlt sich, den Abwägungsprozess zu dokumentieren.

Abschnitt 5

Der Thüringer Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit, Förderung der Transparenz durch die Landesregierung, Überwachung

Zu § 18 Anrufung des Thüringer Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit

Die Erweiterung der Kontrollrechte des Informationsfreiheitsbeauftragten ist eine wesentliche Forderung des bestehenden Koalitionsvertrags der Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Abs. 1:

Absatz 1 bestimmt die Aufgaben des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die Aufgabe wird in Personalunion durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Zu den Aufgaben des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit gehört es, die Einhaltung dieses Gesetzes bei den informationspflichtigen Stellen zu überwachen und zu kontrollieren. Seine Rechtsstellung richtet sich nach § 36 Thüringer Datenschutzgesetz.

Zu Abs. 2:

Jeder, der sich in seinen Rechten nach diesem Gesetz verletzt sieht, kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen. Der Landesbeauftragte agiert als Schlichtungsinstanz/Ombudsstelle und kann von den Betroffenen unabhängig von der Durchführung eines Rechtsschutzverfahrens angerufen werden. Dies gilt auch für betroffene Dritte. Durch die Anrufung des Beauftragten für Informationsfreiheit erfolgt jedoch keine Unterbrechung oder Hemmung etwaiger Rechtsmittelfristen.

Zu Abs. 3:

Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, sind die informationspflichtigen Stellen verpflichtet, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dem Thüringer Landesbeauftragten für die

Informationsfreiheit ist dabei insbesondere Auskunft zu seine Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen und Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren.

Zu Abs. 4:

Stellt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei den informationspflichtigen Stellen fest, fordert er diese zur Mängelbeseitigung auf. Dies kann in der Form geschehen, dass er die informationspflichtigen Stellen darauf hinweist, die Informationen zugänglich zu machen oder dass der Zugang beziehungsweise die Veröffentlichung der entsprechenden Information erneut zu beurteilen ist. Bei erheblichen Verletzungen gegen dieses Gesetz kann der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit die festgestellten Mängel beanstanden.

Zu Abs. 5:

Absatz 5 bestimmt, dass der Landesbeauftragte auch zur Beratung und Unterrichtung der Öffentlichkeit berufen ist. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Er unterstützt den Landtag bei seinen Entscheidungen. Der Landtag oder die Landesregierung können ihn ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen. Darüber hinaus kann sich der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit jederzeit an den Landtag wenden.

Zu Abs. 6:

Mindestens alle zwei Jahre legt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit dem Landtag und der Landesregierung einen Bericht über seine Tätigkeit vor. Der Tätigkeitsbericht kann Mängel im Gesetz und bei dessen Anwendung aufzeigen. Er bietet die Möglichkeit, das Gesetz und dessen Anwendung zu optimieren.

Zu Abs. 7:

Beim Landesbeauftragten für Informationsfreiheit wird ein Beirat aus Vertretern des Landtags, der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände eingerichtet. Dies entspricht den bereits vorhandenen Bestimmungen im Thüringer Datenschutzgesetz. Der Beirat besteht aus insgesamt neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden für vier Jahre, die Mitglieder des Landtags für die Wahldauer des Landtags bestellt. Der Beirat unterstützt den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit in seiner Arbeit nach diesem Gesetz und bei der Weiterentwicklung dieses Gesetzes. Der Beirat soll dazu beitragen, die weiteren Entwicklungen in Richtung größtmöglicher Transparenz zu fördern und zu deren Umsetzung beitragen.

Zu § 19 Förderung durch die Landesregierung

Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die informationspflichtigen Stellen die Informationspflicht in einer dem Gesetzeszweck Rechnung tragenden Weise erfüllen. Dies kann beispielsweise durch Schulungen, Informationsveranstaltungen oder die Erstellung und das Herausgeben von Broschüren geschehen, um den Umgang mit dem Gesetz zu erleichtern.

Zu § 20 Überwachung

Zu Abs. 1:

Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle nach § 4 Absatz 3 im Bereich der Umweltinformationen ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen nach § 4 Absatz 3. Zweck dieser Regelung ist es, der kontrollierenden Stelle die notwendige Handhabe für einen ordnungsgemäßen Vollzug dieses Gesetzes zu geben. Wird die Kontrolle durch mehrere informationspflichtige Stellen ausgeübt, sollen diese einvernehmlich eine Entscheidung darüber treffen, welche von ihnen diese Aufgabe wahrnehmen soll.

Zu Abs. 2:

Zur effektiven Aufgabenwahrnehmung haben die informationspflichtigen Stellen nach § 4 Absatz 3 den zuständigen Stellen nach Absatz 1 auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die diese zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben benötigen.

Zu Abs. 3:

Die zuständigen Stellen in Absatz 1 werden ermächtigt, die zur Einhaltung und Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder Anordnungen gegenüber der privaten informationspflichtigen Stelle zu erlassen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Satz 1 zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro geahndet werden. Zuständig hierfür ist die zuständige oberste Landesbehörde.

Abschnitt 6

Kosten, Rechtsweg

Zu § 21 Gebühren, Kosten und Auslagen (siehe Vorblatt)

Zu Abs. 1:

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben sind. Für die Erteilung einfacher mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Auskünfte, für Informationen die nach diesem Gesetz veröffentlichungspflichtig sind sowie bei der Einsichtnahme der Informationen vor Ort entfällt die Verwaltungskostenpflicht. Die Gebührenpflicht besteht zudem nicht, wenn der Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird.

Zu Abs. 2:

Um den Antragsteller nicht im Unklaren hinsichtlich der Kosten zu lassen, ist er über die voraussichtlichen Kosten vorab zu informieren.

Zu Abs. 3:

Absatz 3 normiert den Grundsatz, dass die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen sind, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann. Diese Entscheidung ist einzelfallbezogen zu treffen.

Zu Abs. 4 (siehe Vorblatt):

Absatz 4 bestimmt, dass das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Verwaltungskostentatbestände, die Gebührensätze und die Höhe der Auslagen durch Rechtsverordnung festlegt. **(Dabei ist eine Höchstgebühr von XY festzulegen.)** Solange diese spezielle Kostenverordnung noch nicht in Kraft ist, richtet sich die Bemessung und Erhebung der erstattungsfähigen Kosten nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Abs. 5:

Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 4 Absatz 3 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Grundsätzen verlangen. Dies entspricht den Regelungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013.

Zu Abs. 6:

§ 1 Abs. 2 sowie die §§ 4, 11 und 21 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) finden bei Umweltinformationen nach Maßgabe dieses Gesetzes keine Anwendung, um die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil des EuGH vom 9. September

1999 –RS C-217/97) anknüpfenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG umzusetzen. Soweit Informationen des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung für Zwecke der Umweltinformation an Antragsteller abgegeben werden, sind die Kostenregelungen für das Kataster- und Vermessungswesen anzuwenden. Dies entspricht den Regelungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013.

Zu § 22 Rechtsweg

Klarstellend wird festgelegt, dass für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Das nach Satz 2 vorgesehene Vorverfahren (in Abweichung von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung) dient der Selbstkontrolle der Verwaltung. Auch betroffene Dritte müssen zunächst Widerspruch einlegen. Im Widerspruchverfahren ist dem Thüringer Informationsfreiheitsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

Zu § 23 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die Verwirklichung des Transparenzgesetzes und die Umsetzung des Transparenzregisters stellen den Freistaat Thüringen vor neue Aufgaben und Herausforderungen. Um eine einheitliche Handhabung hinsichtlich der Umsetzung dieses Gesetzes für alle informationspflichtigen Stellen zu schaffen, erlässt das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium in Zusammenarbeit mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, erforderliche Bestimmungen zur Anwendung dieses Gesetzes als Verwaltungsvorschrift. Dies kann beispielsweise durch die Erarbeitung von Anwendungs- und Auslegungsbestimmungen geschehen, die die Inhalte der Veröffentlichungspflicht erläutern sowie Vorschriften zu den Verfahrensabläufen in Hinblick auf die Befüllung des Transparenzregisters.

Zu § 24 Übergangsregelung

Zu Abs. 1 (siehe Vorblatt):

Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorlagen nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen. Für alle Informationen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegen, gilt die Veröffentlichungspflicht uneingeschränkt. Das hat zur Folge, dass diese Informationen aufbereitet werden müssen, um sie veröffentlichungsfähig im Transparenzregister einzustellen. Voraussetzung für die Veröffentlichung ist die volle Funktionsfähigkeit des Transparenzregisters.

Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzes sind durch das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium innerhalb von **zwei** Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag nach dem Inkrafttreten halbjährlich über den Fortschritt der Umsetzung im Sinne von Satz 1. Die Frist von zwei Jahren ist, angesichts des schon bestehenden Zentralen Thüringer Informationsregisters, ausreichend für die Umsetzung.

Zu Abs. 2:

Mit Ausnahme der Regelung zur Umsetzung des Transparenzregisters tritt das Gesetz ohne Übergangszeitraum in Kraft. Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz oder dem Umweltinformationsgesetz gestellt worden sind, werden nach der alten Rechtslage beurteilt.

Zu § 25 Evaluation

Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und gegebenenfalls weiterer Sachverständiger die Auswirkungen und die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag. Um einen Interessenkonflikt zu vermeiden, sollte das Gesetz auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert werden. Der Thüringer Landesbeauftragte für

die Informationsfreiheit ist vor der Zuleitung des Berichts an den Landtag zu beteiligen.

Zu § 26 Sprachliche Gleichstellung

Die Vorschrift entspricht der Regelung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes vom 14. Dezember 2012, in der derzeit gültigen Fassung. Sie beruht auf der sprachlichen Umsetzung des Gebots der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, auf die hinsichtlich der Status- und Funktionsbezeichnungen im Gesetz in Hinblick auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes verzichtet wurde.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Archivgesetzes)

Nach dem Thüringer Archivgesetz vom 23. April 1992, in der derzeit gültigen Fassung, stünden die archivierten Informationen gemäß § 16 Thüringer Archivgesetz nur beim Vorliegen eines berechtigten Interesses und wegen der Sperrfristen nach § 17 Thüringer Archivgesetz grundsätzlich erst nach Ablauf dieser Fristen zur Verfügung. Diese Regelungen ergeben für Informationen, die bereits in Rahmen des Transparenzgesetzes offenbart wurden sind, keinen Sinn. Deshalb stellen die in den §§ 16 und 17 ThürArchivG jeweils neu hinzugefügten Sätze klar, dass die Darlegung eines berechtigten Interesses nicht erforderlich ist, soweit für die Informationen, für die der Zugang nach dem ThürArchivG begehrt wird, bereits vor Übergabe an das öffentliche Archiv ein Zugang oder eine Veröffentlichung nach dem Thüringer Transparenzgesetz gegeben war. Auch die im Thüringer Archivgesetz geregelten Sperrfristen gelten nicht für die nach dem Thüringer Transparenzgesetz offenbarten Informationen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14. Dezember 2012 und das Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006 außer Kraft.